

Antrag

der Abg. Dr. Gisela Splett u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Wirtschaftsministeriums

Ökologische öffentliche Beschaffung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche Maßnahmen sie plant, um Baden-Württemberg hinsichtlich der ökologischen öffentlichen Beschaffung als Vorreiter auch im Vergleich zu anderen Bundesländern zu positionieren;
2. inwiefern die für Beschaffung zuständigen Mitarbeiter/-innen der Ministerien/Landesbehörden hinsichtlich der umweltbezogenen Faktoren der öffentlichen Beschaffung und der Möglichkeiten ökologischer öffentlicher Beschaffung geschult sind;
3. inwiefern innerhalb der Ministerien/Landesbehörden Leitfäden/Leitlinien/Erlasse existieren, die der Beschaffung nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen Priorität einräumen;
4. inwiefern innerhalb der Ministerien/Landesbehörden Leitfäden/Leitlinien/Erlasse existieren, die die Möglichkeit einräumen, bei der Beschaffung nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch Lebenszykluskosten zu berücksichtigen;
5. inwiefern innerhalb der Ministerien/Landesbehörden Leitfäden/Leitlinien/Erlasse zur Beschaffung Strom sparender Bürogeräte (etwa gemäß des EU-Energy Star-Programms) existieren;

6. inwiefern innerhalb der Ministerien/Landesbehörden Leitfäden/Leitlinien/Erlasse existieren, bei der Beschaffung Umweltauswirkungen durch saisongebundenen Einkauf zu verringern, beispielsweise beim Kauf von Lebensmitteln für Kantinen;
7. inwiefern innerhalb der Ministerien/Landesbehörden Leitfäden/Leitlinien/Erlasse existieren, bei der Beschaffung ausschließlich nachhaltig und legal geschlagenes Holz nachzufragen;
8. wie sie eine ökologische Beschaffung in kommunalen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen im Land konkret unterstützt;
9. in welcher Form sie sich auf Bundes- und europäischer Ebene für eine Stärkung der ökologischen öffentlichen Beschaffung engagiert und welche Vorschläge die Landesregierung bisher im Bundesrat hierzu eingebracht hat;

II.

dem Landtag ein Konzept vorzulegen, wie die ökologische öffentliche Beschaffung vorangetrieben werden soll, insbesondere wie und bis wann entsprechende technische Leitlinien für Landesbehörden entwickelt und konkrete Beschaffungsanweisungen ausgearbeitet werden und anhand welcher Parameter in welchen zeitlichen Abständen der Landtag und die Öffentlichkeit über Fortschritte im ökologischen Beschaffungswesen informiert werden sollen.

20. 11. 2007

Dr. Splett, Lehmann, Dr. Murschel,
Rastätter, Sckerl, Untersteller GRÜNE

Begründung

Das umweltfreundliche Beschaffungswesen ist ein wichtiges Instrument zur Förderung des Umweltschutzes. Die Beschaffung der öffentlichen Verwaltung in Deutschland beträgt ca. 13 % des Bruttoinlandsprodukts. Eine gezielte Nachfrage der öffentlichen Hand fördert nicht nur ökologische Produktinnovationen, sondern nimmt auch eine Vorbildfunktion für Unternehmen und private Verbraucher/-innen ein.

Entsprechend spielt die Frage einer ökologischen öffentlichen Beschaffung in der Europäischen Union schon seit Jahren eine wichtige Rolle. So ist beispielsweise in der 2006 erneuerten EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung das Ziel formuliert, dass das ökologische öffentliche Beschaffungswesen bis 2010 im EU-Durchschnitt das Niveau der derzeit besten Mitgliedstaaten erreichen soll. Die Bundesregierung unterstützt uneingeschränkt das Ziel der Europäischen Kommission, umweltfreundliche Beschaffung zu fördern, wo immer dies möglich und sachgerecht ist (vgl. Bundestagsdrucksache 16/6575).

Auch das Land hat sich im Bereich des ökologischen öffentlichen Beschaffungswesens Ziele gesetzt: Laut Fortschreibungsentwurf des Umweltplans wird das Land zur umweltfreundlichen Beschaffung eine Aufklärungs- und Informationskampagne starten. Öffentliche Einrichtungen sollen mit einer bereits 2005 gestarteten Kampagne ermutigt werden, bei der Beschaffung auf die Umweltfreundlichkeit der Produkte zu achten. Die Ressorts sollen auf der

Grundlage des Leitfadens „Mehr Umwelt fürs gleiche Geld“ verstärkt für das Thema umweltorientierte Beschaffung sensibilisiert werden.

Unklar ist jedoch, welche Ziele konkret für die ökologische Beschaffung in Landesbehörden bestehen, wie die Umsetzung vorangetrieben und die Erfolge gemessen werden sollen. Auch in Anbetracht der Tatsache, dass die Umstellung des Strombezugs auf Ökostrom in Landeseinrichtungen nicht geplant ist (vgl. Drucksache 14/1357) und der Recyclingpapieranteil in der Landesverwaltung in den vergangenen Jahren rückläufig war (vgl. Drucksache 14/775), erscheint es angebracht, das Thema ökologische öffentliche Beschaffung umfassender zu beleuchten. Hierzu soll der vorliegende Antrag dienen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 22. Januar 2008 Nr. 1-4460.0/275 nimmt das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Umweltministerium, dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. welche Maßnahmen sie plant, um Baden-Württemberg hinsichtlich der ökologischen öffentlichen Beschaffung als Vorreiter auch im Vergleich zu anderen Bundesländern zu positionieren;

Zu 1.:

Die öffentliche Hand hat aufgrund ihrer Gemeinwohlverpflichtung eine besondere Verantwortung für den Schutz der Umwelt als natürliche Lebensgrundlage. Dies gilt nicht nur für den sparsamen Umgang mit Energie, Wasser und Materialien sowie eine umweltgerechte Entsorgung von Abfällen, sondern bedeutet auch, dass bei der Beschaffung und Verwendung der von der öffentlichen Hand benötigten Bedarfsgegenstände verstärkt ökologische Kriterien zu berücksichtigen sind. Die Landesregierung sieht daher im ökologisch orientierten öffentlichen Beschaffungswesen einen wichtigen Beitrag dieser Verantwortung gerecht zu werden.

Die vor kurzem vom Ministerrat beschlossene Fortschreibung des Umweltplans bekennt sich dazu, dass das öffentliche Beschaffungswesen ein wichtiges Instrument zur Förderung des Umweltschutzes darstellt. Der Ministerrat hat im Rahmen der Verabschiedung des Umweltplans auch beschlossen, dass das Land den Einsatz von ökologisch vorteilhaft hergestellten Papieren in der Landesverwaltung für unverzichtbar hält und auf einen breiten Einsatz von Recyclingpapier zu achten sei.

Die zum 1. Januar 2008 in Kraft getretene neugefasste Beschaffungsanordnung (BAO) enthält konkrete Hinweise zur umweltgerechten Beschaffung durch die Dienststellen des Landes. Die BAO ist die organisatorische Grundlage des gesamten Beschaffungswesens der Landesverwaltung und enthält auch Vorgaben für Ausschreibungen des Landes. In der Neufassung der BAO wurde neben einer Stärkung der zentralen Beschaffung durch das Logistikzentrum Baden-Württemberg (LZBW) insbesondere der Umweltschutz als

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

allgemein verbindlicher Beschaffungs- und Vergabegrundsatz gestärkt. Dazu wird der bereits im Ansatz enthaltene Grundsatz, ökologische Aspekte bei Beschaffung und Vergabe anzuwenden, weiterentwickelt: Es sind zwingend Erzeugnisse und Dienstleistungen zu bevorzugen, die bei der Herstellung, im Gebrauch und oder in der Entsorgung die geringsten Umweltbelastungen hervorrufen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, ohne dass es weiterer Prüfung bedarf, wenn das Erzeugnis oder die Dienstleistung ein anerkanntes Umweltzeichen führt. Diese ökologischen Anforderungen sind in der Leistungsbeschreibung anzugeben. Überdies werden die Beschaffungsstellen aufgefordert, bei ökologisch besonders sensiblen Aufträgen die durch eine Zertifizierung nach EMAS oder ein anderes Umweltmanagementsystem nachgewiesene umweltspezifische Eignung des Unternehmens zu beachten. Bei gezielter Aufforderung zur Angebotsabgabe an einen begrenzten Kreis soll besonders solchen Unternehmen eine Chance gegeben werden, die ein derartiges Umweltmanagementsystem haben. Im Rahmen der vergaberechtlichen Vorgaben ist dies die maximal mögliche Verankerung einer ökologischen öffentlichen Beschaffung.

Die Möglichkeiten, die das öffentliche Auftragswesen hinsichtlich der Berücksichtigung ökologischer Aspekte bietet, wurden damit vom Land Baden-Württemberg ausgeschöpft.

2. inwiefern die für Beschaffung zuständigen Mitarbeiter/-innen der Ministerien/Landesbehörden hinsichtlich der umweltbezogenen Faktoren der öffentlichen Beschaffung und der Möglichkeiten ökologischer öffentlicher Beschaffung geschult sind;

Zu 2.:

Die Umsetzung einer umweltfreundlichen Beschaffung lebt nicht zuletzt von der Vernetzung der Beschaffungsverantwortlichen und dem Austausch von Informationen. Aus diesem Grund hat das Umweltministerium in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umweltschutz, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) die Veranstaltungsreihe „Mehr Umwelt fürs gleiche Geld“ ins Leben gerufen. Getreu dem Motto „Aus der Praxis für die Praxis“ werden anhand verschiedener Erfolgsbeispiele die zahlreichen Möglichkeiten einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Beschaffung aufgezeigt. Dazu gehört auch die Vertiefung allgemeiner und rechtlicher Fragestellungen. Es ist vorgesehen, die Veranstaltungsreihe mit ein bis zwei regionalen Seminaren pro Jahr durchzuführen.

Darüber hinaus werden vom Umweltministerium Workshops über „umweltfreundliche Beschaffung“ angeboten, bei denen Mitarbeiter/-innen der Ministerien und deren nachgeordneten Bereiche regelmäßig teilnehmen.

Die beim Logistikzentrum Baden-Württemberg (LZBW) im Einkauf tätigen fachtechnischen Mitarbeiter/-innen besuchen je nach Tätigkeitsgebiet externe Fortbildungen mit entsprechenden Inhalten (z. B. Textilien).

Zudem können sich die zuständigen Mitarbeiter/-innen der Ministerien/Landesbehörden grundsätzlich im Rahmen der vergaberechtlichen Schulungen der verschiedenen Fort- und Weiterbildungseinrichtungen (z. B. der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien) auch über die Möglichkeiten der umweltfreundlichen Beschaffung informieren.

Die IHK Region Stuttgart führt einmal jährlich ein Vergaberechtsymposium durch. Bei der letzten Veranstaltung am 28. November 2007 wurde u. a. über vergabefremde Aspekte und umweltfreundliche Beschaffung informiert. An

diesem Symposium nahmen auch zahlreiche Bedienstete von Dienststellen des Landes teil.

3. inwiefern innerhalb der Ministerien/Landesbehörden Leitfäden/Leitlinien/Erlasse existieren, die der Beschaffung nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen Priorität einräumen;

Zu 3.:

Leitfäden, Leitlinien und Erlasse, die der Beschaffung nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen Priorität einräumen, bestehen für die Landesbehörden auf unterschiedlichen Ebenen:

Nummer 6 der BAO schreibt den Umweltschutz als allgemein verbindlichen Beschaffungs- und Vergabegrundsatz fest. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Vergabevorschriften dasjenige Angebot unter den am Markt befindlichen und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeigneten Erzeugnissen bzw. Dienstleistungen zu bevorzugen ist, das bei der Herstellung, im Gebrauch und/oder in der Entsorgung die geringsten Umweltbelastungen hervorruft. Der unter Umständen höhere Preis ist für die Beschaffung kein Hindernis, sofern er unter Berücksichtigung des § 7 der Landeshaushaltsordnung als wirtschaftlich angesehen werden kann. Dabei sind gegebenenfalls auch nicht monetär exakt zu bewertende Vorteile für das Gemeinwohl zu berücksichtigen.

Daneben verpflichtet das Landesabfallgesetz in § 5 die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in ihrem gesamten Wirkungskreis zur Erreichung der abfallarme Kreislaufwirtschaft beizutragen. Insbesondere soll zur Erreichung dieses Zieles bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen sowie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen Erzeugnissen der Vorzug gegeben werden, die aus Abfällen, mit rohstoffschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind, sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sich in besonderem Maße zur Verwertung oder umweltverträglichen Abfallbeseitigung eignen. Mehrkosten stehen dieser Verpflichtung nur dann entgegen, wenn sie unzumutbar sind.

Zur Beschreibung der erforderlichen ökologisch vorteilhaften Eigenschaften einzelner Erzeugnisse bzw. Dienstleistungen verweist die BAO insbesondere auf den vom Umweltministerium herausgegebenen Leitfaden „Umweltorientierte Beschaffung“, dessen Anwendung somit bei der Beschaffung verpflichtend ist. Die zweite Auflage von 1997 des erstmals 1994 herausgegebenen Leitfadens wird zurzeit im Auftrag des Umweltministeriums vom Öko-Institut Freiburg überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht. Ferner wird auf das vom Umweltbundesamt herausgegebene Handbuch „Umweltfreundliche Beschaffung“ hingewiesen, das ebenfalls eine große Vielzahl an Informationen über die einschlägigen Merkmale zahlreicher Beschaffungsgegenstände bietet.

Weiter hat das Umweltministerium in der Broschüre „Mehr Umwelt fürs gleiche Geld“, die im Juni 2006 erschienen ist, Praxisbeispiele für die gängigsten Beschaffungsbereiche zusammengestellt, die auf anschauliche Weise den Mehrwert einer umweltfreundlichen Beschaffung unterstreichen, und allen Behörden wie auch interessierten Außenstehenden zugänglich gemacht.

Weitere ressortspezifische Regelungen zur Beachtung von Umweltaspekten bei der Auftragsvergabe bestehen insbesondere für den Geschäftsbereich des Umweltministeriums. Beispielsweise ist in der Geschäftsordnung des Umweltministeriums festgelegt, dass bei der Vergabe von Aufträgen und Dienstleistungen die Ziele des Umweltschutzes zu beachten sind und innovativen umweltfreundlichen Produkten der Vorrang einzuräumen ist. In den „Hinweisen zur Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Beschaffung“ werden dazu konkrete Vorgaben gemacht (beispielsweise zur Beachtung des Lebenszykluskosten-Prinzips, zum Einkauf von Produkten mit Umweltzeichen). Das Umweltministerium hat sich überdies im Jahr 2001 als erstes deutsches Ministerium erfolgreich nach dem EMAS-System zertifizieren lassen und wurde zuletzt im Dezember 2007 umfassend revalidiert. Damit wurde auch die ökologisch ausgerichtete Beschaffung bestätigt.

Der Staatsforstbetrieb Baden-Württemberg ist seit dem Jahr 2000 mit dem Nachhaltigkeitszertifikat PEFC ausgezeichnet. Im Rahmen der zertifizierten, nachhaltigen Waldbewirtschaftung werden Aufträge an forstliche Lohnunternehmer nur unter der Bedingung vergeben, dass die einschlägigen Qualitätsanforderungen des Staatsforstbetriebs an die Durchführung von Forstbetriebsarbeiten eingehalten werden. Diese beinhalten neben Anforderungen an die Pfléglichkeit der Arbeitsausführung und sozialen Aspekten insbesondere auch Anforderungen hinsichtlich des Einsatzes von nicht wassergefährdenden, schnell abbaubaren Schmierstoffen und Hydraulikölen.

Im Bereich der Waldarbeiter des Landes bzw. der im Zuge der Verwaltungsreform 2005 kommunalisierten Waldarbeiter, die im Staatsforstbetrieb eingesetzt werden, wird die Verwendung von Alkylatkraftstoffen, die zu einer geringeren Belastung der Umwelt mit Abgasen führen, erstattet. Deren Verwendung wird zum 1. Januar 2008 verbindlich vorgeschrieben. Bei den Ketten-schmiermitteln der Motorsäge sind nur Schmiermittel, welche mit blauem Umweltengel ausgezeichnet sind, zu verwenden.

Ferner werden der Beschaffung der persönlichen Schutzausrüstung der Waldarbeiter ausschließlich FPA (Forsttechnischer Prüfausschuss) -geprüfte Produkte zu Grunde gelegt. Die FPA-Prüfung umfasst neben Ergonomie und Arbeitssicherheit auch Umweltaspekte.

Nach der BAO erfolgt die Beschaffung zahlreicher Erzeugnisse und Dienstleistungen, die ressortübergreifend in größerem Umfang benötigt werden, im Wege der sogenannten gemeinsamen Beschaffung über das LZBW. Das LZBW ist nach Nummer 11.4 der BAO ermächtigt, im Rahmen der gemeinsamen Beschaffung zur Bedarfsanforderung und Ausschreibung soweit möglich einheitliche, herstellereutrale und leistungsbezogene Standards unter Berücksichtigung ökologisch vorteilhafter Merkmale (Standardisierung) vorzugeben. Diese Standards sind für die Bedarfsdeckung der Dienststellen des Landes im Rahmen der gemeinsamen Beschaffung verbindlich.

4. inwiefern innerhalb der Ministerien/Landesbehörden Leitfäden/Leitlinien/Erlasse existieren, die die Möglichkeit einräumen, bei der Beschaffung nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch Lebenszykluskosten zu berücksichtigen;

Zu 4.:

Die Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge legt in Artikel 53 Zuschlagskriterien fest. Diese wurden durch die dritte Änderungsverordnung zur Vergabeverordnung in § 25 VOB/A (Verdingungsordnung für

Bauleistungen), § 25 a VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) und § 16 VOF (Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen) umgesetzt. Bei der Vergabe können zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots aus Sicht des öffentlichen Auftraggebers mit dem Auftrag zusammenhängende Kriterien wie z. B. auch Umwelteigenschaften sowie Betriebs- und Folgekosten herangezogen werden. Es ist daher bereits jetzt möglich, Lebenszykluskosten bei der Auftragserteilung zu berücksichtigen, soweit sich daraus ein wirtschaftlicher Vorteil bei der Leistung, die Auftragsgegenstand ist, zum unmittelbaren Nutzen des öffentlichen Auftraggebers ergibt. Dass nicht immer das preisgünstigste Angebot auch tatsächlich das ökonomisch vorteilhafteste ist, wird vor allem dann deutlich, wenn bei der Beschaffung nicht nur auf die Kostenwirksamkeit im jeweiligen Haushaltsjahr geachtet wird, sondern alle Kosten berücksichtigt werden, die während der gesamten Nutzungsdauer des Auftragsgegenstandes anfallen. In vielen Fällen sind umweltfreundliche Produkte zwar in der Anschaffung teurer, aufgrund geringerer Folgekosten (längere Lebensdauer, niedrigerer Energieverbrauch, fehlende oder geringe Entsorgungskosten) ist ihre Wirtschaftlichkeit jedoch größer als die herkömmlicher Produkte.

Der sich aus § 7 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ergebende allgemeine Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in Verbindung mit den Regelungen aus § 55 LHO über die öffentlichen Ausschreibungen bedingen eine wirtschaftliche Mittelverwendung. In der Regel werden deshalb bei entsprechenden Beschaffungsvorgängen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (z. B. statische Kostenvergleichsrechnungen) durchgeführt, die nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch die Lebenszykluskosten berücksichtigen.

5. inwiefern innerhalb der Ministerien/Landesbehörden Leitfäden/Leitlinien/Erlasse zur Beschaffung Strom sparender Bürogeräte (etwa gemäß des EU-Energy Star-Programms) existieren;

Zu 5.:

Im Rahmen der gemeinsamen Beschaffung finden sich Vorgaben zur Beschaffung Strom sparender Bürogeräte in den Leistungsanforderungen für IuK-Geräte, die das Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg (IZLBW) ausarbeitet und das LZBW der Ausschreibung zugrunde legt.

6. inwiefern innerhalb der Ministerien/Landesbehörden Leitfäden/Leitlinien/Erlasse existieren, bei der Beschaffung Umweltauswirkungen durch saisongebundenen Einkauf zu verringern, beispielsweise beim Kauf von Lebensmitteln für Kantinen;

Zu 6.:

In der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Führung von Behördenkantinen vom 28. März 2007 (GABl. S. 148) gibt es keine Regelungen zur Beschaffung von Lebensmitteln aus bestimmten Anbaugebieten oder Anbauweisen. Die Entscheidung über Qualität und Herkunft der verwendeten Lebensmittel bleibt grundsätzlich dem Betreiber vorbehalten, sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden. Im Übrigen können entsprechende Vorgaben im Konzessionsvertrag mit den Pächterinnen und Pächtern von Kantinen vereinbart werden. Beispielsweise enthält der Kantinenpachtvertrag des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum eine solche vertragliche Verpflichtung. Von umfassenden Erhebungen zum Einkauf in der Gemeinschaftsverpflegung der insgesamt sehr zahlreichen Krankenhäuser, Mensen und Kantinen des Landes, wurde wegen des damit verbundenen hohen Zeit-, Personal- und Kostenaufwands abgesehen. Seitens des Umweltministeriums erfolgt die Unterstützung durch die unter Nummer I. 2. vorge-

stellte Veranstaltungsreihe, die Herausgabe des Leitfadens „Umweltorientierte Beschaffung“ und der Broschüre „Mehr Umwelt fürs gleiche Geld“.

7. inwiefern innerhalb der Ministerien/Landesbehörden Leitfäden/Leitlinien/Erlasse existieren, bei der Beschaffung ausschließlich nachhaltig und legal geschlagenes Holz nachzufragen;

Zu 7.:

Baden-Württemberg hat als erstes Bundesland die von der Bundesregierung entwickelten Beschaffungsrichtlinien für Holz und Holzprodukte für den Bereich der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung übernommen. Bei Baumaßnahmen des Landes werden ausschließlich Holzprodukte aus nachhaltig legaler und nachhaltiger Waldwirtschaft verwendet.

8. wie sie eine ökologische Beschaffung in kommunalen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen im Land konkret unterstützt;

Zu 8.:

Nach Artikel 28 Abs. 2 GG muss den Gemeinden das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Artikel 71 Abs. 1 LV besagt, dass das Land den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Zweckverbänden das Recht der Selbstverwaltung gewährleistet. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Nach § 2 Abs. 1 GemO verwalten die Gemeinden in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben allein und unter eigener Verantwortung, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Die ökologische Beschaffung in kommunalen Einrichtungen ist eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden, sie entscheiden selbst in eigener Verantwortung, wie sie im Einzelnen ökologischen Gesichtspunkten im Rahmen ihrer Beschaffungen Rechnung tragen wollen. Einer nicht eingeforderten Unterstützung des Landes bei ökologischen Beschaffungen bedürfen die Kommunen nicht.

9. in welcher Form sie sich auf Bundes- und europäischer Ebene für eine Stärkung der ökologischen öffentlichen Beschaffung engagiert und welche Vorschläge die Landesregierung bisher im Bundesrat hierzu eingebracht hat;

II.

dem Landtag ein Konzept vorzulegen, wie die ökologische öffentliche Beschaffung vorangetrieben werden soll, insbesondere wie und bis wann entsprechende technische Leitlinien für Landesbehörden entwickelt und konkrete Beschaffungsanweisungen ausgearbeitet werden und anhand welcher Parameter in welchen zeitlichen Abständen der Landtag und die Öffentlichkeit über Fortschritte im ökologischen Beschaffungswesen informiert werden sollen.

Zu I. 9. und II.:

Wie vorstehend insbesondere zu I. 1. und I. 3. ausgeführt, wurden die Möglichkeiten, die im öffentlichen Beschaffungswesen zur Berücksichtigung ökologischer Aspekte bestehen, für den Bereich des Landes ausgeschöpft. Diesbezüglich gibt es nach Auffassung der Landesregierung aktuell keinen weiteren Handlungsbedarf, auch nicht auf Bundes- und EU-Ebene. Die Landesregierung steht gleichwohl sich eventuell ergebenden weiteren Optimierungsmöglichkeiten aufgeschlossen gegenüber. Für die Erstellung eines Kon-

zeptes mit damit verbundener zusätzlicher Bürokratie ohne Hoffnung auf nennenswerten Erkenntnisgewinn bietet dies jedoch keine Grundlage.

Soweit ökologische Aspekte mit den konkret zu vergebenden Aufträgen in Zusammenhang stehen, können sie bei der öffentlichen Beschaffung in der Regel unproblematisch einbezogen werden. Eine darüber hinausgehende Verfolgung umweltpolitischer Steuerungsziele ist im Rahmen der Beschaffung nicht leistbar, sondern muss primär in anderen Politikfeldern geschehen. Eine derartige Nutzung des Vergaberechts als Hebel zur Förderung solcher Aspekte würde dessen wettbewerbsorientierte Zielrationalität gefährden.

Pfister
Wirtschaftsminister